

C. B. Heuendorf

Dienstag den 2 Augusti 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XXXI.

### Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ekevischen, Selbrischen, Meurs- und Märkischen,  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Voraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaffen und verkaufen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkommen /  
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und  
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Dritter Theil des kurzen Verzeichnisses derer / welche sich jemals im Herzog-  
thum Cleve durch öffentliche Schriften hervorgethan haben.

Zweytes Stück.

Ich zweifle, ob nicht auch zur Zahl der gelehrten Scribenten aus Cleve müsse gebracht wer-  
den einer GLANE, oder . . . . GLANÆUS, dessen Vornahme mir aber unbekannt  
ist. Es stund nicht allein dieser bereits in seiner Jugend mit dem berühmten Jacobus Tol-  
lius, nachherigen Professor der griechischen und lateinischen Literatur auf hiesiger Universi-  
tät zu Duisburg, in einem gelehrten Briefwechsel; sondern überschickte auch demselben verschie-  
dene Überbleibsel des Alterthums selbige durch den Druck bekannt zu machen, welches auch zum  
Theil geschahen. Ein Zeugniß davon legen einige alte von ihm gefundene Aufschriften und  
Römische Inscriptiones ab, welche erwehnter Tollius, oder vielmehr dessen Nachfolger auf  
hiesiger Universität, der gelehrte Henricus Christianus Benninius aus des Tollii nachge-  
lassenen Handschriften in dieses seinen Epistolis itinerariis, Epist. l. 5. 4 und 5 ans Licht ge-  
geben, wo Tollius sich folgender Worte bedienet: Addam & ab ornatissimo adolescente  
GLANÆO

GLANEO Chvls; quod ad eam urbem in descensu fluminis adre non huerat, transmissas alias &c.

Sensivere Nachricht kan gegeben werden von BERNHARDUS DUYSSING, der eine Zeitlang zu Eleve als Reformirter Prediger gestanden. Er war bürtig aus Marburg, und ein Sohn Henrici Dussings / ehemals Professoris Theologiae daselbst. Dieser Bernhard Dussing wurde von Eoing am Rhein, wo er in der Nachbarschaft den Reformirten Gottschick Schrenck, Viras Professorum Theologiae Marpurgensium p. 278., wie auch Just Henrich Borchmanns / ehemaligen Rectoris des Gymnasti zu Weiel, Unzeitige zeitige Flucht des Propbeten Jonã / S. 50, wo er einige besondere Dinge mit anführet. Endlich ist erwehnter Dussing nach Marburg als Professor bey dortiger Universität beruffen, wo er auch lehrten, wie auch des Herrn Mosers Lexicon legibender Gottgelehrten nachgesehen werden; damit wir hier, wo wir nur eine Anweisung und kurze Nachricht verprochen, durch seine unnöthige Wiederholung die Schranken überschreiten. DAVID SIGISMUNDUS BOHNSTEDT; dieser noch erst vor kurzer Zeit gestorbene Scribent, war Evangelisch-Lutherischer Herzogthum Eleve Inspector. So nennet er sich selber in seinem erbaulichen Tractat, den er daselbst unter dieser Aufschrift ans Licht gegeben: Gründliche Anweisung zur wahren Selbsteckelung / auf Begehren eines vornehmen und thätigen Liebhabers derselben aus und nach der heiligen Schrift aufgesetzt / und zum Druck befördert von David Sigismund Bohnstedt / u. s. w. Nebst einer Vorrede des Herrn Johann Gustav Reinbeck / Past. vrap. und Inspect. zu Colln an der Spree, Datum 1724 in 8vo Maria / so sie der Elisabeth gegeben / zum Exempel der Nachfolge u. s. w. D. d. d. d. wieder die Verzweiflung. Essen in 4to. mit einer grossen Vorrede gegen die Weltumsdumung der Pastora zu Uana. Eben daselbst macht er auch Erwähnung seiner brieflichen Erklärung, wovon ich aber keine weitere Nachricht zu geben weis. Er ist zu letzt von Eleve nach Essen zur rühmlichen Verwaltung seines geistlichen Hirtenampts gegangen, woselbst er auch den 25 Decembris des abgewichenen 1756 Jahres im 71 Jahr seines Alters gestorben, und den Geruch eines aufrichtigen Seelsorgers, wela en seine Schriften von sich geben, nachgelassen hat.

IV. Von Eleve wenden wir uns abermahl, diemeil wir seneit Rheins nichts weiter anzumercken finden, nach Emmerich / aus welcher Stadt wir bereits verschiedene gelehrte Schriftsteller angeführt haben, denen noch diese folgende können hinzugesüget werden. ARNOLDUS BERCKIUS, war daber bürtig. Er hat eine geschriebene Erzählung de Antiquitate oppidi Embricensis nachgelassen. Der bekannte Everardus Wassenberg liehet auch derselbigen einige weitläufigte Stellen an. Siehe dessen Eboricam pag. 46, 47, wie auch 59, 60. Man kan sich hieraus von dessen Schreibart einen gnugsamen Begriff machen. MAURITIUS DE SPEGELBERGE, Canonicus Coloniensis und Präpositus Embricensis, war ein gelehrter Mann um das Jahr 1440 in welchem er sich auch zu Florenz in Italien aufhalten. Ich habe in der Akademischen Bibliothek zu Duisburg ein Manuscript gesehen, worin Virgilio Georgica, und der Proba Falconæ Cento Virgilianus zu finden, welches dieser Mauritius de Spiegelberge im Jahr 1441 zu Florenz eigenhändig verfertigt. Am Ende stehen dies: Worte: Pars Virgilio Maronis Poëtae Mantuanæ Georgicorum Liber ultimus explicit Anno Domini MCCCCXL primo, decimo octavo die Mensis Augusti Florentiae per me Mauricium de Spiegelberge Canonicum Coloniensem & Präpositum Embricensem. Vergleichet hiemit die Nachricht, so von diesem Mauritio in des zuvor erwehnten Wassenbergs Embrica pag. 76 zu finden, wo er bezeuget, daß er von Städtlichem Stamme gewesen; deswegen wir desto weniger einigen Umgang haben nehmen können, seiner alhier zu gedencken. Biemohl auch solches zur gegenwärtigen Anführung nicht genug seyn würde, wo er nicht zugleich sich auch an diesem Orte aufgehalten hätte. Dan man sonst auch des Aeneas Sylvii, der

der hernach, unter dem Namen Pli des zwenten, Pabst zu Rom geworden, und des Wilhelm  
Eckvordit, des einzigen vom Pabst Hadrian dem sechsten gemachten Cardinals, bey der  
Stadt Ranten erwehnen könnte, weil sie unter andern vielen Würden auch Pröbste zu Ranten  
gewesen (wie ich aus des Herrn Nunnings geschriebnem Verzeichniß ersehe, obschon der  
Herr Caspar Burmann in seinen Analectis Hist. de Hadriano VI. pag. 44 davon schweiget.)  
und der erste viele gelehrte Schriften selber hinterlassen, der andere aber zum Druck befördert  
hat. Da sie aber ihre Stellen an diesem Orte durch andere haben versehen lassen, ohne Je-  
mahls dahin zu kommen, werden sie auch billig alhier übergangen. HENRICUS GRUNIN-  
GIUS, war Decanus zu Emmerich; daß er aber nicht nur ein gelehrter Mann gewesen, son-  
dern solches auch durch Schriften müsse an den Tag geleyet haben, ist aus des Erasmi  
Briefen pag. m. 474 der Frobenianischen Ausgabe zu ersehen. Wassenberg, der auch seiner  
in Embrica Descript. p. 77 gedrucket, nennet ihn Henricus Grünigen, und bezeuget, daß  
er den 26 November des Jahrs 1547 den Weg alles Fleisches gegangen sey. THEODORUS  
FABRICIUS, ehemaliger Doctor Theologia und Superintendent im Fürstenthum Anhalt, ein  
sehr merkwürdiger Mann, wie aus seiner von ihm selber aufgesetzten Lebensbeschreibung zu  
ersehen, welche der Herr Theodorus Sasius in Biblioth. Brem. Cl. IV. Fasc. I. p. 66.  
Sec. ans Licht gegeben. Er war zwar eigentlich zu Anholt, einer kleinen Stadt unweit Em-  
merich geböhren, ist aber alhier von Riadesbeinen an erzogen und aufgewachsen, bis er endlich  
nach vielen kümmerlichen Umständen seinen beständigen Wohnplatz im Anhaltinischen erhalten,  
und Gott und der Kirchen redlich gedienet hat. Außer der bereits erwehnten Schrift hat  
er auch Institutiones Grammaticas in Lingua sancta ausgegeben, die er selber in dieser Nach-  
richt nennet, und sonder Zweifel noch andere Schriften. CONRADUS MERCKINIUS ist  
umß Jahr 1625 Prediger zu Emmerich gewesen, aber kurz hernach von dorten weggegangen.  
Der berühmte Petrus Cunäus gedencket desselben, und zwar, wie es scheint, seiner Schrif-  
ten und Gelehrtheit halber, Epistol. XXXII. an Apollonius Schortus, welchem er densel-  
ben zur weiteren Beförderung sorgfältig anpreiset. Was aber dem gelehrten und tugendhaf-  
ten Cunäus hat gefallen können, muß nicht von schlechten, oder doch nur gemeinen Eigen-  
schaften seyn. MATTHIAS TORCK, ein Römisch-Catholischer Priester und Capellan bey  
St. Agneten-Kirch zu Emmerich, wozu er im Jahr 1696 durch Petrus Erzbischofen zu Se-  
basten bestellet worden, nach seinem eigenen Zeugniß in einer Schrift, von welcher wir dals  
ein mehreres sagen wollen. Er wurde nemlich von Theodorus Kock, Provincialis der verei-  
nigten Niederländischen Provinzen, von seinem Ampte suspendiret den 21 Februarii des Jah-  
res 1704. wogegen aber dieser Torck mit folgender Schrift protestirte Regimatische Afweering  
van d' onregmatige suspensie tegen Matthias Torck, Rooms-Priester en Capellaen, van  
Ste Agneten-Kerck tot Emmerick, uytgestroyd uyt den naam van Theodorus Kock te  
Utrecht 1704 in 4to. In demselbigen Buche nennet er S. 11 und 17 noch eine andere Schrift,  
welche er unter der Aufschrift Noodig Verzoeg ausgegeben habe, und S. 18 machet er noch  
von mehren sonderlich aber Theologischen Schriften Erwähnung, die er an das Licht gegeben  
habe. Die ganze Anklage dieses Mannes bestund in keinen Mißthaten und andern etwa  
Kraßbahren Verbrechen, sondern daß er sich der so genannten Janenistery und Wiederpäns-  
tigkeit nach seiner Gegner Vorgeben hätte schuldig gemacht, wogegen aber dieser Torckius  
gar vieles einzubringen hatte, auf dessen Leben und Wandel auch die Wiederwärtige selber nicht  
das geringste mit Grund und Wahrheit zu sagen wußten. JOANNES PETRUS VORSTI,  
US, Evangelisch-Lutherischer Prediger zu Emmerich umß Jahr 1708, soll verschiedenes in  
Schriften hinterlassen haben; mir aber ist weiter nichts zu Gesichte gekommen als eine Predi-  
kete über Conrad Kademachern, Bürgermeister zu Emmerich unter dieser Aufschrift, Das  
denen / die Gott lieben / durch Jesum Christum eröffnete Wissen / ad Roman.  
cap. VIII. v. 28 in Fol. zu Duisburg bey Johann Sas. FRANCISCUS BRUYS, ein noch  
vor wenigen Jahren sehr berühmter Schriftsteller, der durch kühne Beurtheilungen sich aller-  
hand Schwärze und Abwechselungen zugesogen. Er war von Sebuhl ein Französi, im Jahr  
1708 von Römisch-Catholischen Eltern geböhren. Aus Frankreich begab er sich hernach in  
Holland, und trat zu der Partey der Reformirten, wobey er sich ungleich auß Bücher-Schrei-  
ben begab. Damals kam heraus ein Tractat mit dieser Überschrift, La Critique desinteresse

de Journaux; Worin als er die Meynung eines gewissen gelehrten Mannes, von einer unterweilen erlaubten Unwahrheit, zu heftig vertheidigte, und dadurch sich einige Ungelegenheit auf den Hals zu hoblen schiene, begab er sich nach Engeland; von daher aber wiederum über See nach Teutschland und schlug zu Emmerich seine Wohnung auf, woselbst er auch im Jahr 1731 in den ehelichen Stande sich begab. Zu gleicher Zeit schrieb er einen Tractat de jure Regis Borussiae in Juliacenses Bergensesque terras, welcher in der Königl. Bibliothek zu Berlin noch jetzt aufgehoben wird, ohne daß er bisher das offenbare Licht gesehen. Im Jahr 1735 wurde er von dem Herrn Grafen von Neuwied beruffen, um an dessen Hofe die Stelle eines Bibliothecarii zu vertreten. Allein hier blieb er nicht lange, sondern begab sich im folgenden Jahr 1736 wieder nach Frankreich, nachdem er zur Römisch. Catholischen Parthey aufs neue übergegangen war. Doch zwey Jahr hernach, nemlich A 1738 den 20. März wurde er vom Tode überleilet. Siehe von diesem allen, auch den übrigen Schriften dieses wankelmüthigen Mannes die Nova Acta Eruditor. Anno 1745. p. 569.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildeb. Wihof.

I. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer Eheleuten Floren zu Meyderich, bey hiesigem Gericht Concursus Creditorum eröffnet, und durch die zu Wülheim, Stärckrade und Meyderich angeordnete Edictales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertiget, und die Taxation der Grundstücke behörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren's Rathen, woraus zählt an das adeliche Kloster Sterckrade 2 und ein halb Malter Roggen, 2 und 1 halb Malter Hafer und 4 Hüner, sodenn die Leibgewins, Jura bey Verstorb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der onerum auf 761 Rthl 15 flüb., anbey die Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Satermanns Rathen, so ebenfals dahin geminnrührig ist und 3 und ein halb Malter Roggen, 3 und ein halb Malter Hafer, ein Pf. Wachs samt den gewöhnlichen Gewinns Geldern adragen thut, deductis oneribus, übers schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495 Rthl; imgleichen 4) Das Stück Land aufm Romberg zwischen Krags, Satermanns und Herlans gelegen und auf Bachhus anschliessend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthl 8 flüb. 2 u. 2 3tel deut. 5) Das Lettgen, so Zehend frey zwischen Vicarii Möllers und Matmanns, auf Hofmann anschliessend und in Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthl. Ferner 6) Die Steinem, gleichfals Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Rthl 40 fl. Item 7) Das Stück Weydeland zwischen Dislick und den Bottenkamp 392 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Rthl 10 fl. Und endlich 8) Der Kiffart Zehend frey und ebenfals in Weydeland bestehend, zwischen Dörnsen und Haesse auf Hameskamp anschliessende, zu 205 Rthl 9 fl. per juratos Estimatores gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach enständenem Concurs bestätigte Curator Herr Hofrath Voss um die Ordnungsmässige Subhastation vorbenannter Stücke bey Gericht angestanden, und solchem petito deferiret; Als ist terminus hievon auf 9 Monathen, wovon der erste à dato über 3 Monathen auf den 16 Februart, sodenn der andere den 18 May, und der dritte und letzte auf den 17 Augusti a. c., peremptorie vestgesetzt und anberahmet worden, welches hies durch jedermännlich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Ankauf obged. Stücken Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Meyderich in der Gerichtsstube an des Schreffers Welschen Behausung einfinden; die Taxations-Protocolla und Vorwarden, welche auch sonst außer den Terminen allemal beym Inspektore und Gerichtschreiber Herrn Bertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termine als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gehöret werden solle. Sign. Meyderich in judicio den 18 November 1756.

II. Persohn / dessen Dienst verlangt wird ansserhalb Duisburg.

Der Kleidermacher zu Meurs, Meister Sartorius verlangt einen tüchtigen Gesellen; wer bey demselben zu arbeiten Lust hat, kam sich je eher je lieber, alda melden, und so fort in Arbeit treten.

Anhang.

# Anhang

Num. XXXI. Dienstag den 2. Augusti 1757.

## Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel:

### III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sollen am Dienstag den 2ten Augusti c., 4 Stück arretirt gewesenes Rindvieh gerichtlich verkauft und dem meistbietenden zugeschlagen werden; Lusttragende können sich sodann bey Arnold in gen Dörnen auf der Beeckstraf einfinden und ihren Nutzen suchen.

### IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es soll ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Halber, des Paul Eichhoff, im Kirchspiel Halber zu Niedernheefeld gelegenes Freyguth welches auf 901 Rthlr. 3 Deut. taxirt worden, in Terminis den 15 Octob. curr. 14 Jan. und 15 April 1758. alle mahl Morgens um 10 Uhr in Altens am Frey. Gericht öffentlich verkauft, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden; Weshalben Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können, dieselige aber, welche an diesem Guth einigen Anspruch zu haben vermeinen möchten, werden sub poena perpetui silentii eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen a Dato den 1ten Augusti anzurechnen und also am 1ten Octobr. als in ultimo Termino inmassen drey Wochen vor den 1ten, drey vor den 2ten und drey vor den 3ten Termin zu rechnen richtig anzugeben und zu verifiziren, weilen Edictales zu Altens, Lüdenscheid und Halber affigiret sind. Altens den 19ten July 1757.

Zu Sterbhause des Herrn Canonici Maerle zu Xanten, solle allerhand Haussgeräth auf Montag den 2 Augusti & seqq., dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Wir Richter und Beysitzer des Gerichts zu Rees, sügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angefügten Curatoris Hn Advocati Postmann Nachsichung, zum Verkauf ausgefeket werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summel der 1500 Rthlr; Eitren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und warn gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefügten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten termino denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres Inseigels. Begeben Rees den 23 Junii 1757.

### V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Monsr. Peter Boom, von denen Geschwiskern Rubbers in Xanten, einen vorm Scharen Thor daselbst zwischen Jacob Serpot und Wiffers Erbe kenntlich gelegenen Garten käuflich an sich gebracht, und ist willens die Kaufgelber in dem dazu anberahnten Termin zu erlegen; Solte nun jemand seyn, welcher einige Forderung, oder sonst dingsliches Recht auf besagten Garten haben möchte, der kan sich innerhalb drey Wochen melden, oder sonst gewärtigen, daß er nach Ablauf besagter Frist, weiter nicht gehört werden solle.

Das Stadt Gericht zu Hattneggen machet hiemit jederman bekannt, welcherestalt Johann Wilhelm Vorbeck an Johann Henr. Winkelhaus 8 Garten vorm Steinhaer Thor am grünen Wege auf Bispinga Kömpfen gelegen, verkauft habe, und aus Versehen des Käuffers, anstatt Johann Wilhelm, Henr. Wilb. Vorbeck, zum Sag gebracht worden, dieses wird des Endes bekannt gemacht, damit dieselige sich darnach richten können, welche an den verkauften Garten des Johann Wilhelm Vorbeck's einige Ansprache haben, oder sonst deshalb sich des Juri retractus zu bedienen im Sinne haben mögten; gleich dann denenselben zur Nachricht ohnverhalten wird, welcherestalt sie sich, im Fall eins oder das andere seyn solte, bey einem Edl. Magistrot zu Hattneggen binnen Zeit von 4 Wochen sub poena perpetui silentii gehörig melden können.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, entbieten allen und jeden Creditorn, so an des ehemahligen Rentmeistern Rumpfe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Rumpfes Vermögen entstandenen und eröfneten Concurs der von uns bestellte interimis Curator Herr Advocatus Postmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, auch alsdann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht alhier gestellt; die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, diersehalb mit dem Curatore ad Protocolum verfähret, gültige Handlung pfleget, und in deren Entfegung rechtliche Erkänntniß und locum in abjurassender Prioritäts-Urtheil gewärtiget, mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Gegeben Rees in judicio den 28 Junii 1757.

Demnach unterm 21 Julii a. c., über das Vermögen derer Eheleuten Wiemers zu Erdfen hinter Paradies beim Grosrichter zu Soest, Concursus Creditorum eröfnet, und Creditornibus zufolge hieselbst zu Lippstadt und Dellinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 Septembr. a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird hieselb hiemit bekannt gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden, und seine Forderung justificiren könne. Soest in judicio den 4 Julii 1757.

Wir zum Landgericht zu Xanten verordnete Landrichter und Juffores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenants Wittb. Bernh. von Meyring einige Forderung zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wasmassen der Herr General. Lieutenant als von ermelten demato nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten will, bevor von dessen viribus information erhalten, und deshalb um eure gebührende Vorladung ad liquidandum bey uns angestanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen stat gegeben; als citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Eleve angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann auf den 16 September a. c., auf der Landgerichtsstube euch gestellt, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber gewärtiget, daß dieselbige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Xanten den 1 Julii 1757.

VII. AVERTISSEMENT

Diesjenige, so an der verstorbenen Elisabeth Jung, so bey der Frau Wittibe Uhlendahl als Maad gedienet, Nachlassenschaft einige prävention zu haben vermeinen, wollen sich innerhalb 4 Wochen, gehörig melden, sonst dieselbe zum Gebuef der hem. Wittiben Uhlendahl wegen des an der verstorbenen geübten Vorschusses, gerichtlich verkauffet werden sollen. Duisb. den 27 Julii 1757.

Zurf.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.